



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie der Universität Ulm und der Hochschule Biberach vom 04.09.2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 21.06.2023 und der Senat der Hochschule Biberach, University of Applied Sciences in seiner Sitzung am 21.06.2023 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie der Universität Ulm und der Hochschule Biberach beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 04.09.2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt. Der Rektor der Hochschule Biberach hat am 04.09.2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	- 526 -
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO).....	- 526 -
§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)	- 526 -
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO).....	- 526 -
II. Studienorganisation	- 526 -
§ 4 Aufbau des Masterstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO).....	- 526 -
§ 5 Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)	- 527 -
§ 6 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)	- 527 -
§ 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 ASPO).....	- 527 -
§ 8 Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)	- 527 -
III. Prüfungen	- 527 -
§ 9 Abschlussarbeiten (§ 18 ASPO).....	- 527 -
IV. Prüfungsorganisation	- 528 -
§ 10 Zeugnis, Urkunde	- 528 -
V. Schlussbestimmungen	4
§ 11 Inkrafttreten.....	- 528 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält fachspezifische Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie.

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

Studienziel ist eine qualifizierte Ausbildung im Bereich der pharmazeutischen Biotechnologie, welche die Absolvent*innen zur selbstständigen und verantwortungsbewussten Tätigkeit sowohl im industriellen als auch im akademischen Umfeld befähigt. Wichtige Studienschwerpunkte liegen in den Bereichen der Prozessoptimierung (Fermentation/Aufarbeitung), Qualitätssicherung und Arzneimittelzulassung, Stammzellforschung, Wirkstoffentwicklung und neuer therapeutischer Modalitäten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau des Masterstudiengangs, Mobilitätsfenster (§ 4 ASPO)

(1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudium zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Pflichtbereich	82
A1	Bioprozesse	12
1	Bioprozesse Upstream	6
2	Bioprozesse Downstream	6
A2	Pharmazie	18
3	Pharmazeutische Grundlagen	6
4	Pharmazeutische Produktion	6
5	Arzneimittelentwicklung	6
A3	Wissenschaftliche Werkzeuge	12
6	Biostatistik und Datenbanken	6
7	Rechtsgrundlagen und wissenschaftliche Präsentationstechnik	6
A4	Wissenschaftliche Projektarbeit	10
8	Wissenschaftliche Projektarbeit	10
A5	Abschlussarbeit	30
9	Masterarbeit	30
B	Wahlpflichtbereich	mind. 35
B1	Vertiefung I: Qualitätssicherung / Systembiotechnologie	mind. 8
B2	Vertiefung II: Biochemie von Bindemolekülen / Strukturbiochemie von Proteinen	mind. 12
B3	Vertiefung III: Stammzellen und regenerative Medizin	mind. 9
B4	Vertiefung IV: Medizinisch-pharmakologisches Nebenfach	mind. 6
C	Ergänzungsbereich	mind. 3
Summe		mind. 120

(2) Studierende müssen die Wahlpflichtbereiche B1 – B4 absolvieren. In den Wahlpflichtbereichen “Vertiefung I: Qualitätssicherung / Systembiotechnologie” (B1), “Vertiefung II: Biochemie von Bindemolekülen / Strukturbiochemie von Proteinen” (B2) und “Vertiefung III: Stammzellen und regenerative Medizin” (B3) muss jeweils mindestens ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen im Umfang von mind. 8 LP (B1), 12 LP (B2) und 9 LP (B3) erbracht werden. Im Wahlpflichtbereich “Vertiefung IV: Medizinisch-pharmakologisches Nebenfach” (B4) müssen Module aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog im Umfang von mind. 6 LP erbracht werden.

- (3) Für ein Mobilitätsfenster sind die Wahlpflichtbereiche B3 und B4 sowie der Ergänzungsbereich vorgesehen.

§ 5 Präsenzpflcht bei Lehrveranstaltungen (§ 7 ASPO)

Bei Seminaren, Exkursionen, Praktika und Übungen besteht Präsenzpflcht als Studienleistung. Wer bei solchen Lehrveranstaltungen nicht mind. zu 85% anwesend ist, wird zur entsprechenden Modulprüfung nicht zugelassen bzw. hat die Modulvorleistung nicht erbracht. Liegen von der bzw. vom Studierenden nicht selbst zu vertretende Gründe für die Fehlzeiten vor, kann/können

- a) das Versäumnis durch eine kompetenzorientierte Ersatzleistung ausgeglichen werden,
- b) Einzelveranstaltungen nachgeholt werden,
- c) bereits absolvierte Teile aus vorherigen Lehrveranstaltungen angerechnet werden.

Die oder der Lehrverantwortliche prüft, ob eine Kompensation gemäß Satz 3 möglich ist. Wird keine Ersatzleistung angeboten/Einzelveranstaltung nachgeholt bzw. nicht erfüllt oder ist eine Anrechnung ausgeschlossen, so ist die Studienleistung nicht erbracht.

§ 6 Prüfungsfristen (§ 8 Abs. 1 und 2 ASPO)

- (1) Wer im Masterstudiengang bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des vierten Semesters keine 60 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Wer bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des sechsten Semesters keine 120 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. von dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 ASPO)

- (1) Es wird ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss der Universität und der Hochschule für den Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie gebildet. Die Gemeinsame Kommission bestellt die Mitglieder und die Stellvertreter*innen des gemeinsamen Prüfungsausschusses.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus jeweils zwei hauptberuflich an der Universität und der Hochschule beschäftigten Hochschullehrer*innen, jeweils eine*r hauptberuflich an der Universität und der Hochschule beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter*in sowie einer/einem Studierenden in dem in Absatz 1 genannten Studiengang mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für alle anderen Mitglieder vier Jahre.

§ 8 Verwandte Studiengänge (§ 10 Abs. 4 ASPO)

Verwandte Studiengänge zum Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie sind der gemeinsame Masterstudiengang Industrielle Biotechnologie der Hochschule Biberach und der Universität Ulm sowie der Masterstudiengang Biochemie der Universität Ulm.

III. Prüfungen

§ 9 Abschlussarbeiten (§ 18 ASPO)

- (1) Zur Bearbeitung von Abschlussarbeiten nach wissenschaftlichen Methoden gehört auch der Nachweis der Befähigung zur praktischen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Projekts.

- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 LP aus den in § 4 genannten Modulen erworben hat.
- (3) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 28 LP. Sie wird durch ein benotetes Kolloquium (2 LP) ergänzt.
- (4) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst, kann aber mit Zustimmung der Betreuenden in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (6) Die Masterarbeit kann nur mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses Pharmazeutische Biotechnologie außerhalb eines am Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie beteiligten Instituts der Universität Ulm oder der Hochschule Biberach absolviert werden. Mindestens die Erstprüferin oder der Erstprüfer der Masterarbeit muss einem Institut der Universität Ulm oder der Hochschule Biberach angehören, die am Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie beteiligt sind.
- (7) Das Kolloquium soll 50 Minuten nicht überschreiten und findet in englischer Sprache statt, sie kann mit Zustimmung der beiden Prüfenden in deutscher Sprache durchgeführt werden.

IV. Prüfungsorganisation

§ 10 Zeugnis, Urkunde

Das Masterzeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet. Die Masterurkunde wird von der oder dem Rektor*in der Hochschule Biberach, der oder dem Präsident*in der Universität Ulm und der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich im Sommersemester 2023 immatrikulieren oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Sommersemester 2023 fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie der Universität Ulm und der Hochschule Biberach vom 21.07.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 12.08.2020, Seite 105 - 112, außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Masterstudium Pharmazeutische Biotechnologie vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie der Universität Ulm und der Hochschule Biberach vom 21.07.2020 übergangsweise fort. Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2026 tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie der Universität Ulm und der Hochschule Biberach vom 21.07.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 12.08.2020, Seite 105 - 112, außer Kraft. Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. Über die Anerkennung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2023 aufgenommen oder nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel fortgesetzt haben, können auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag

beim Fachprüfungsausschuss bis zum 01.10.2023 beantragen, ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung gem. Abs. 1 Satz 1 zu beenden.

Ulm, den 04.09.2023

Biberach, den 04.09.2023

gez.

gez.

Prof. Dr. – Ing. Michael Weber
- Präsident der Universität Ulm -

Prof. Dr. Matthias Bahr
- Rektor der Hochschule Biberach -